

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 335/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Max David H [REDACTED],
45 R [REDACTED] L [REDACTED], L [REDACTED] N.W. 3, England,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Amstraße 14, H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. August 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit gehindert war, die Frist für den Entschädigungsantrag einzuhalten, und meint zutreffend, daß er sich ein etwaiges Verschulden seines früheren Bevollmächtigten zurechnen lassen müsse. Die Ansicht, dem Kläger sei im Erstverfahren die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist zu Recht versagt worden, ist deshalb aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, Abhilfe mithin ausgeschlossen (vgl. BGH RZW 1979, 66; Urteil vom 14. Dezember 1978 - IX ZR 63/78).

Der Kläger habe nach dem rechtskräftigen Abschluß des Erstverfahrens am 12. Juni 1968 den Antrag auf Härteausgleich nach § 171 EEG bis zum 31. Dezember 1969 nicht erläutert. Dazu hätte auch die Darlegung wenigstens in groben Zügen gehört, daß der Ausschluß der Entschädigung für ihn nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte war (BGH Beschluß vom 11. Dezember 1979 - IX ZB § 6/77). Deshalb hält das Berufungsgericht den Anspruch ebenfalls im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1977, 172) mit diesem Zeitpunkt für erloschen.

Mai

Gärtner

